

An das  
Bundesministerium für Inneres

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1996  
geändert wird  
(Waffengesetz – Novelle 2010)  
Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 195. Sitzung am 23. April 2010 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

**Zu Z 34 (§ 21 Abs. 5 und 6):**

In Abs. 6 müsste gesetzlich präzisiert werden, *wofür* der Dienstleister die Daten nach Versendung der Waffenbesitzkarte bzw. des Waffenpasses noch personenbezogen aufbewahren darf. Wenn keine Aufgaben des Dienstleisters mehr denkbar sind, hätte eine sofortige Löschung (bzw. Rücküberlassung an den Auftraggeber) zu erfolgen.

**Zu Z 45 (§§ 30 bis 34):**

Eine Beleihung hat nach hM durch Hoheitsakt (Gesetz oder auf dessen Grundlage Bescheid oder Verordnung) zu erfolgen. Nach dem Entwurf soll sich die Ermächtigung zur Registrierung unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, sofern eine Verpflichtungserklärung gemäß § 33 Abs. 1 Z 2 abgegeben wird (und eine entsprechende technische Ausstattung vorhanden ist). Die Verpflichtungserklärung ist demnach nur ein Tatbestandsmerkmal für die gesetzliche Aufgabenübertragung. Aus Gründen der Rechtssicherheit sowohl für die betroffenen Gewerbetreibenden als auch für die Registrierungspflichtigen wäre es allerdings vorzuziehen, in Anlehnung an § 57a Abs. 2 KFG die Ermächtigung jeweils im Einzelfall (durch Bescheid) zu erteilen; jedenfalls sollte eine Bestätigung über die Ermächtigung ausgestellt werden.

Die Verdeutlichung der Beleihung ist auch datenschutzrechtlich von Relevanz: Das DSG 2000 selbst ermöglicht nämlich in seinem § 10 Abs. 1 nur die Heranziehung von Dienstleistern auf privatrechtlicher Grundlage („Vereinbarungen“, siehe noch deutlicher § 11 Abs. 1 leg. cit.). Dies dürfte im vorliegenden Fall aber – wie sich etwa aus § 33 Abs. 10 schließen lässt, der eine Entziehung regelt – nicht gemeint sein. Abs. 8 ist undeutlich, wenn er davon spricht, dass die Erklärung nach Abs. 1 Z 2 eine Vereinbarung nach den §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 2 DSG 2000 „ersetzt“. Zutreffend ist, dass die beiden Bestimmungen bei einer öffentlich-rechtlichen Begründung des Dienstleistungsverhältnisses wohl nicht zur Anwendung gelangen können. Konsequenter wäre es, die Verpflichtung zur Einhaltung der Datensicherheitsvorkehrungen unmittelbar im Gesetz – als Voraussetzung für die Erteilung der Ermächtigung – zu regeln.

Abgesehen davon sollten in § 33 Abs. 1 Z 2 im Einklang mit § 14 DSG 2000 besser von „Datensicherheitsmaßnahmen“ (statt „Datensicherheitsvorkehrungen“) gesprochen werden. Solche Maßnahmen sind im Übrigen nicht nur im Datenfernverkehr, sondern ganz allgemein bei der Verwendung personenbezogener Daten einzuhalten.

#### **Zu Z 76 und 77 (§ 55 Abs. 2 und 3 neu):**

Aus Anlass der Novellierung der zentralen Informationssammlung im Waffengesetz sollte aus datenschutzrechtlicher Sicht auch die Einrichtung des Datenverbundes in dieser Bestimmung näher präzisiert werden. Nach § 4 Z 13 DSG 2000 sieht ein Informationsverbundsystem die gemeinsame Verarbeitung von Daten in einer Datenanwendung durch mehrere Auftraggeber und die gemeinsame Benützung der Daten in der Art vor, dass jeder Auftraggeber auch auf jene Daten im System Zugriff hat, die von den anderen Auftraggebern dem System zur Verfügung gestellt wurden. Bei Informationsverbundsystemen iSd § 4 Z 13 DSG 2000, muss aufgrund der Intensität des durch die Gesetzesbestimmung bewirkten Grundrechtseingriffes auch ein entsprechend hoher Determinierungsgrad bei der Ausformulierung des Gesetzes gegeben sein. Da ein Informationsverbundsystem einen intensiven Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz der Betroffenen darstellt, bedarf es daher besonderer datenschutzrechtlicher Kautelen, um die Rechte der Betroffenen, welche einer Vielzahl von Auftraggebern gegenüberstehen, zu schützen.

Für die **Ausgestaltung eines solchen Informationsverbundsystems** müssten nach **Ansicht des Datenschutzrates** insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Es müsste im **Gesetz insbesondere die Rollenverteilung genauer geregelt werden** (wer ist Auftraggeber, wer ist Dienstleister, wer ist Betreiber des Systems);
- Der **Zweck und Umfang der Übermittlung müsste genau definiert werden**;
- Die **jeweiligen Empfängerkreise, die zulässigerweise zu den einzelnen Datenarten Zugriff bekommen sollen, müssten konkret aufgezählt werden**;
- Weiters sollten angesichts des hohen Gefährdungspotentials besondere **Bestimmungen über die Dokumentation (Protokollierung) von Zugriffen** auf dieses Informationsverbundsystem in das Gesetz aufgenommen werden;
- Es müssten zudem **geeignete Garantien vorgesehen werden, um das Gefährdungspotential dieses Vorhabens** auszugleichen.

**Die vorgesehene gesetzliche Regelung ist in mehrerer Hinsicht zu unbestimmt, um beurteilen zu können, ob die Datenverwendung im Lichte des Grundrechts auf Datenschutz und der gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 zulässigen Ausnahmen gerechtfertigt ist.** Insbesondere wären folgende Punkte zu berücksichtigen:

Es geht aus Abs. 2 letzter Satz nicht hervor, welchen Zugriff die Gewerbetreibenden, die zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt sind, zur zentralen Informationssammlung haben. Hier müsste die Zugriffs bzw. Abfrageberechtigungen im Gesetz genauer umschrieben werden.

Zu Abs. 3 zu bemerken, dass ein Zweck der Übermittlungen nicht erkennbar ist. Dies ist im Lichte des § 1 Abs. 2 DSG 2000 und des für das gesamte Datenschutzrecht kennzeichnenden Zweckbindungsgrundsatzes (vgl. § 6 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 und VfSlg. 18.146/2007) äußerst bedenklich. Die Anordnung erscheint aber auch

kompetenzrechtlich (insb. im Hinblick auf die Übermittlung an Jagdbehörden) bedenklich, soweit sie Zwecke außerhalb des Waffenrechts verfolgt, für die keine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes besteht.

**§ 55 der Waffengesetz-Novelle müsste daher wie oben angeführt konkretisiert und datenschutzrechtskonform ausgestaltet werden.**

27. April 2010  
Für den Datenschutzrat:  
Der Vorsitzende:  
MAIER

**Elektronisch gefertigt**